

425917SM1508 UI

IIX0407001-3625(BERNEDA)

NYC073 425917

EDBN3625

.BERNEDA

•	LF	SCR 8W					
			8.8				
			8.8				
- 7 AUGUST 1990							
370.1 /rak							

BERN

07.08.1990 16:23

U R G E N T

5896

WIRTSCHAFTSMASSNAHMEN GEGENUEBER DER REPUBLIK IRAK UND DEM STAAT KUWAIT.

DER BUNDESRAT HAT MIT WIRKUNG VOM 7. AUGUST 1990, 11.00 UHR, EINE VERORDNUNG UEBER DIE RANDERWAEHNTEN WIRTSCHAFTSMASSNAHMEN IN KRAFT GESETZT. DARIN WIRD IN ANLEHNUNG AN DIE UNO-RESOLUTION VOM 6. AUGUST 1990 JEDLICHER HANDEL (EIN-, AUS- UND DURCHFUHR) MIT DEM IRAK UND KUWAIT SOWIE DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDE ZAHLUNGEN UND DARLEHEN VERBOTEN. DER SCHUTZ KUWAITISCHER GUTHABEN WIRD DURCH EINE GESONDERTE VERORDNUNG GEREGLT.

ZU IHRER INFORMATION UEBERMITTELN WIR IHNEN NACHFOLGEND DIE NEUTRALITAETSRECHTLICHE UND -POLITISCHE BEGRUENDUNG FUER DIESE WIRTSCHAFTSMASSNAHMEN, WIE SIE VON BUNDESRAT FELBER DER PRESSE MITGETEILT WURDE:

1. NEUTRALITAETSRECHTLICHE BEURTEILUNG

DER NEUTRALE STAAT HAT SICH IM FALLE EINER BEWAFFNETEN AUSEINANDERSETZUNG ODER EINES KRIEGES AN DIE REGELN DES NEUTRALITAETSRECHTS ZU HALTEN, WIE ES VOR ALLEM IM V. HAAGER ABKOMMEN VOM 18. OKTOBER 1907 BETREFFEND DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER NEUTRALEN MAECHTE UND PERSONEN IM FALLE EINES LANDKRIEGES (SR 0.515.21) NIEDERGELEGT IST. SO DARF ER DEN KRIEGFUEHRENDEN KEINE FINANZIELLE UNTERSTUETZUNG - IM SINNE VON ANLEIHEN UND FINANZIELLEN LEISTUNGEN ZUR DIREKTEN VERWENDUNG FUER DIE KRIEGSFUEHRUNG - GEWAHREN UND KEINE WAFFEN UND MUNITION LIEFERN. IM UEBRIGEN BESTEHEN ABER KEIN WIRTSCHAFTLICHEN NEUTRALITAETSPFLICHTEN. INSBESONDERE TRIFFT DEN NEUTRALEN KEINE PFLICHT, DIE WIRTSCHAFTSBEZIEHUNGEN MIT EINER KONFLIKTPARTEI AUFRECHTZUHALTEN. WAEHREND DAHER DIE TEILNAHME AN MILITAERISCHEN SANKTIONEN MIT DER NEUTRALITAET ZUM VORNHEREIN NICHT VEREINBART WERDEN KANN, IST ES GRUNDSAETZLICH DURCHAUS ZULAESSIG, DASS EIN NEUTRALER STAAT UNTER BESTIMMTEN VORAUSSETZUNGEN WIRTSCHAFTSMASSNAHMEN ERGREIFT. DIES IST IN ERSTER LINIE SACHE SEINER NEUTRALITAETSPOLITIK, DIE ER NACH FREIEM ERMESSEN GESTALTEN KANN.

DER VORLIEGENDE FALL UNTERSCHIEDET SICH IN GRUNDLEGENDER WEISE VON ANDEREN SITUATIONEN, IN DENEN DIE SCHWEIZ ZUR VERHAENGUNG VON WIRTSCHAFTSMASSNAHMEN AUFGEFORDERT WURDE. DURCH SEINE MILITAERISCHE INVASION HAT DER IRAK DAS IM VOELKERGEWOHNHEITSRECHT UND IN ART.2 ABS.4 DER UNO-CHARTA VERANKERTE GEWALTVERBOT VERLETZT. DIESES SCHREIBT VOR, DASS ALLE STAATEN IN IHREN INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN JEDE GEGEN DIE TERRITORIALE UNVERSEHRTHEIT ODER DIE POLITISCHE UNABHAENGIGKEIT EINES STAATES GERICHTETE ANDROHUNG ODER ANWENDUNG VON GEWALT ZU UNTERLASSEN HABE. DER IRAK HAT DAMIT GEGEN FUNDAMENTALES VOELKERRECHT VERSTOSSEN. DIE STAATENGEMEINSCHAFT IST SICH - ANDERS ALS ETWA IM FALLE SUEDAFRIKAS, AFGHANISTANS ODER DES FALKLAND-KONFLIKTS - IN DER VERURTEILUNG DES RECHTSBRECHERS UND IN DER VERHAENGUNG VON WIRTSCHAFTSSANKTIONEN BIS AUF WENIGE AUSNAHMEN EINIG. WEIL DIE INTERNATIONALE STAATENGEMEINSCHAFT AUF EINER UNIVERSELLEN DURCHFUEHRUNG DER WIRTSCHAFTSMASSNAHMEN BEHARRT, KANN DIE SCHWEIZ DABEI NICHT ABSEITS STEHEN. ES IST NICHT MOEGlich, DEN UNSERER NEUTRALITAETSPOLITIK ZUGRUNDELIEGENDEN GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZ AUF ZWEI SO UNGLEICH KONFLIKTPARTEIEN WIE EINEN EINZELNEN RECHTSBRECHER EINERSEITS UND DIE GANZE UEBRIGE STAATENGEMEINSCHAFT ANDERERSEITS ANZUWENDEN.

DEN IN ANDEREN FAELLEN VON SANKTIONEN PRAKTIZIERTEN "COURANT NORMAL" (STABILISIERUNG DES HANDELSVOLUMENS AUF DEN DURCHSCHNITT EINER DEN SANKTIONEN VORANGEGANGENEN REPRESENTATIVEN BASISPERIODE) VERMAG HIER NICHT ZU GENUEGEN. DIE EINFUEHRUNG DIESER MASSNAHME GEGENUEBER DEM RECHTSBRECHER IRAK WAERE ZWAR DURCHHAUS MOEGlich. HINGEGEN WAERE EINE ANWENDUNG DES "COURANT NORMAL" GEGENUEBER DER ANDEREN "PARTEI", D.H. DER IN DER UNO VEREINTEN UEBRIGEN WELT, NICHT DENKBAR.

NEUTRALITAETSPOLITIK IST WIE JEDE POLITIK INTERESSENPOLITIK. SIE DIEN T DER WAHRUNG DER SCHWEIZERISCHEN INTERESSEN IM AUSLAND. WENN DIE SCHWEIZ KEINE WIRTSCHAFTSSANKTIONEN GEGEN DEN IRAK ERGREIFT, SO STELLT SIE SICH IN DEN AUGEN DER GANZEN UEBRIGEN STAATENGEMEINSCHAFT AUF DIE SEITE DES RECHTSBRECHERS. UNSERE HALTUNG WUERDE IM AUSLAND NICHT VERSTANDEN. UNSER ANSEHEN WUERDE WELTWEIT, INSBESONDERE ABER IN WESTEUROPA, GROSSEN SCHADEN ERLEIDEN. DIE SCHWEIZERISCHE NEUTRALITAETSPOLITIK WUERDE IHRE GLAUBWUERDIGKEIT EINBUESSEN. DAS ERGREIFEN DIESER WIRTSCHAFTSSANKTIONEN LIEGT DAHER IM AUSSENPOLITISCHEN INTERESSE DER SCHWEIZ. ZUEDEM WIRD AUF DIESE WEISE VERMIEDEN, DASS DIE SCHWEIZ DURCH EIN ABSEITSSTEHEN ZUR DREHSCHIEBE FUER UMGEBUNGSGESCHAEFTE MIT DEM IRAK WERDEN KANN.

3. RECHTSGRUNDLAGE

dodis.ch/56847

DIE WIRTSCHAFTSMASSNAHMEN GEGENUEBER DEM IRAK UND KUWAIT WERDEN GESTUETZT AUF ART.102 ZIFF.8 UND 9 BV ERLASSEN, WONACH DER BUNDESRAT DIE INTERESSEN DER EIDGENOSSENSCHAFT NACH AUSSEN ZU WAHREN HAT. AUF DER GRUNDLAGE DIESER BESTIMMUNGEN IST DER BUNDESRAT BEFUGT, NOTWENDIGE MASSNAHMEN ZU TREFFEN, UM DIE STOE- RUNG DER BEZIEHUNGEN DER SCHWEIZ ZU ANDEREN STAATEN ZU VERMEI- DEN UND UM DIE ERHALTUNG DER INTERNATIONALEN STELLUNG UND DES ANSEHENS DER SCHWEIZ ZU GEWAHRLEISTEN. DIE SCHWEIZ ERGREIFT DIESE WIRTSCHAFTLICHEN SANKTIONEN GEGENUEBER DEM IRAK UND KUWAIT ALS AUTONOME MASSNAHME. IM GEGENSATZ ZU DEN UND- MITGLIEDERN TRIFFT DIE SCHWEIZ KEINE RECHTSPFLICHT ZU IHRER VERHAENGUNG.

PRESSE ET INFORMATION, MICHEL PACHE

15:04 07 AUG 90

⊞

4259175N1508 LI
